
o 29. Jahrgang

o Ausgabetag

03.08.2015

Nr.

12

Inhaltsangabe

- 33/2015** **Öffentliche Bekanntmachung**
Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeister/in in der Stadt Frechen am 13.09.2015
- 34/2015** **Öffentliche Bekanntmachung**
zur Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin am 13.09.2015
Eintragung von Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis, die von der Meldepflicht befreit sind
- 35/2015** **Öffentliche Bekanntmachung**
Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Frechen und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center-Dienstleistungen bei der einheitlichen Behördennummer 115
- 36/2015** **Öffentliche Bekanntmachung**
Bürger/innenversammlung zur Teilsanierung der Augustinusstraße
- 37/2015** **Öffentliche Bekanntmachung**
über den Ablauf der Nutzungsrechte und Ruhefristen von Grabstätten

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

**Öffentliche Bekanntmachung
Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Stadt Frechen am 13.09.2015**

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 30.07.2015 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Stadt Frechen zugelassen hat:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahlvorschl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
1	Stupp, Susanne	Referentin	1969 Köln	Ahornweg 46 50226 Frechen	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Huck, Ferdi	Ingenieur	1951 Frechen	Ichendorfer Weg 24 50226 Frechen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Frechen, den 30.07.2015

Jürgen Uttecht
stv. Wahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Frechen

zur Wahl des Bürgermeisters/der
Bürgermeisterin am 13.09.2015
Eintragung von Unionsbürgern in das
Wählerverzeichnis,
die von der Meldepflicht befreit sind

Am **13. September 2015** finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen (Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin) statt.

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Eintragung in ein Wählerverzeichnis.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/-innen) teilnehmen. Sie werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt eingetragen, in der sie am **09.08.2015** – Stichtag – für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann - wie die deutschen Wahlberechtigten – eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin teilnehmen.

Unionsbürger, die gemäß § 23 Meldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z.B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag

- das **16. Lebensjahr** vollendet haben,
- seit mindestens dem 16.Tag vor der Wahl (**28.08.2015**) in der Stadt Frechen eine Wohnung,

- bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger müssen auf einem Formblatt den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Stadt stellen, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben.

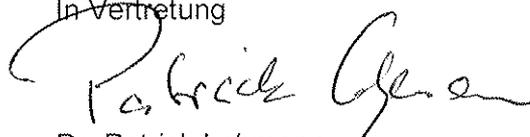
Der Antrag muss spätestens am 28.08.2015 bei der Stadt Frechen eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Geburtsort enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eidesstattlich ist zu versichern, dass der/die Antragsteller/in in der Stadt Frechen am Wahltag eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Stadt kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Antragsvordrucke (Formblätter) werden bereitgehalten und können kostenfrei beim Bürger- und Standesamt der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Erdgeschoss Zimmer 1, Telefon 02234/501-329 angefordert oder persönlich abgeholt werden. Die Mitarbeiter des Bürger- und Standesamtes stehen während der Dienststunden gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Frechen, den 27.07.15

Stadt Frechen
Der Bürgermeister
In Vertretung


Dr. Patrick Lehmann

Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Frechen und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center-Dienstleistungen bei der einheitlichen Behördenrufnummer 115

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird hiermit auf folgendes hingewiesen:

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Frechen und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center-Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln ist am 06.07.2015 im Amtsblatt Nr. 27/2015 der Bezirksregierung Köln veröffentlicht worden.

Frechen, den 03.08.2015


Meier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Bürger/innenversammlung zur Teilsanierung der Augustinusstraße

Die Stadtverwaltung informiert die Anwohner der Augustinusstraße über die vorgesehene Teilsanierung. Hierzu lädt der Bürgermeister alle Bürger und Bürgerinnen der Augustinusstraße sowie angrenzenden Straßen zu einer Informationsveranstaltung im Neuen Sitzungssaal des Frechener Rathauses ein.

Die Stadtverwaltung wird die Ausbauvarianten und deren Inhalt, Zweck und Auswirkungen erläutern. Anschließend besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

**Die Bürger/innenversammlung
findet am**

**18. August 2015
um 19:00 Uhr**

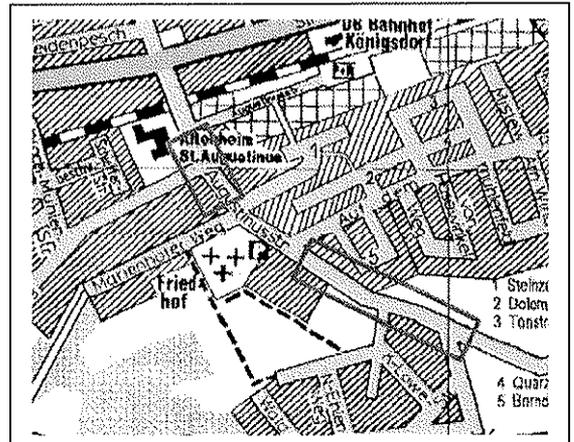
**im Neuen Sitzungssaal des Rathauses
der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-
Platz 1-3, 50226 Frechen statt.**

Der Sanierungsbereich erstreckt sich von Bauabschnitt 1:

„DB-Gleisanlage“ bis „Marienhofer Weg“

Bauabschnitt 2:

„Auf dem Rotental“ bis „Ortseinfahrt
Neubuschbell“



Hiermit werden alle interessierten Bürger/innen zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Frechen, den 08.07.2015

Der Bürgermeister

Hans-Willi Meier
Hans-Willi Meier



Öffentliche Bekanntmachung

1. Hinweis auf den Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhefristen

Gemäß § 23 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen. Falls dieser nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Reihengrabstätten auf das Abräumen nach dem Ablauf der Ruhefrist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten hinzuweisen.

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen nach Ablauf der 3-Monats-Frist in das Eigentum der Stadt Frechen über und die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Grabstätten abräumen zu lassen.

2. Hinweis auf Vernachlässigung der Grabpflege

Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist und ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist gemäß § 35 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege der entsprechenden Grabstätte hinzuweisen.

Sofern die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht in einen ordnungsgemäßen, der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand gebracht wird, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

3. Bitte um Kontaktaufnahme

Weiter werden die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Sofern Sie nicht selbst verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche machen können, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

Friedhof	Grabnummer	Name der Verstorbenen	Bekanntmachungs-Grund
St. Audomar	01.34.05.31	Komor, Elisabeth und Karl	3
	01.41.10.5-6	Capitain, Friederika und Adolf	3
	01.47.01.9-10	Wallis, Heinrich und Ilona Zorn, Heinrich	2 und 3
	01.53.10.1	Hackel, Katharina und Kurt	1, 2 und 3
Bachem	03.04.02.4-5	Meller, Anna und Josef Horst, Marianne	1 und 3



	03.16.02.9	Wygash, Elisabeth	2 und 3
	03.17.02.3	Heinen, Heinrich und Gertrud Kunigunde	2 und 3
Königsdorf-Süd	06.08.07.13-15	Ulrich, Margareta und Jakob Schmitz, Wilhelmine	2 und 3
Grefrath	09.01.07.8-9	Wachsmuth, Gerda March, Klaus Erich, Grete Ida und Erich	1, 2 und 3

Bitte nehmen Sie bis spätestens 15.10.2015 Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Frechen, den 27.07.2015

In Vertretung

Uttecht
Beigeordneter